



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,  
Familie und Integration - 80792 München

NAME  
Dr. Kettinger

Gemeinsame Einrichtungen  
Optionskommunen  
Landkreise  
Kreisfreie Städte  
Bezirke  
Regierungen

TELEFON  
089 1261-1454

TELEFAX  
089 1261-1638

E-MAIL  
referat-I3@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Bundesagentur für Arbeit  
- Regionaldirektion Bayern -  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Bezirkstag  
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege  
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie  
Kommunaler Prüfungsverband  
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

I3/6074.04-1/135

27.08.2018

**Vollzug des SGB II, SGB XII und des BKGG;  
hier: § 28 Abs. 3 SGB II (ggf. i.V.m. § 6b BKGG), § 34 Abs. 3 SGB XII (Schulbedarf)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Hinweise ergänzen unser AMS vom 27.12.2016 zu o.g. Thematik. Dieses wird aufgehoben.

// Zukunftsministerium  
Was Menschen berührt.

In den Hinweisen wurden zum einen die Ausführungen zum Antrag im SGB XII klargestellt (A. IV. 2). Zum anderen wurde die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt (siehe B. II. 1. und 2. bzw. D.). Inhaltlich sind damit aber keine wesentlichen Änderungen verbunden.

Aufgrund von § 6b Abs. 2 BKGG sind die folgenden Ausführungen auch auf Leistungsrechtigte nach dem BKGG anwendbar.

In Kürze finden Sie dieses Rundschreiben auch unter der Adresse <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> (dort unter Ziffer 3 Buchstabe c).

Auf besondere Verfahrensregelungen geht unser Rundschreiben zu den allgemeinen Leistungsvoraussetzungen und Verfahrensbedingungen ein (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 3 Buchstabe a).

Die Leistungen zur Deckung des persönlichen Schulbedarfes entsprechen im Wesentlichen dem sog. Schulbedarfspaket nach §§ 24a SGB II, 28a SGB XII in der bis zum 31.12.2010 gültigen Fassung. Damit wollte der Gesetzgeber die Durchlässigkeit des deutschen Bildungssystems hervorheben und die finanzielle Situation zu Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres entspannen (BT-Drs. 16/12972, S. 2).

Anders als die Vorgängerregelung teilen §§ 28 Abs. 3 SGB II, 34 Abs. 3 SGB XII das Schulbedarfspaket grundsätzlich in zwei Tranchen zu den jeweiligen maßgeblichen Zeitpunkten auf (70 Euro bzw. 30 Euro). Die Aufteilung trägt Erfahrungen der Praxis Rechnung, wonach mit einer zweiten Auszahlung die bis dahin verbrauchten Gegenstände ersetzt werden können (BT-Drs. 17/3404, S. 105).

## **A. Voraussetzungen**

### **I. Maßgeblicher Zeitpunkt**

Die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen der §§ 28 Abs. 3 SGB II, 34 Abs. 3 SGB XII (z.B. Eigenschaft als Schüler, Hilfebedürftigkeit) müssen bei den verschiedenen Gesetzen (SGB II, SGB XII, BKGG) je nach Konstellation zu bestimmten maßgeblichen Zeitpunkten vorliegen. Fallen die Leistungsvoraussetzungen nach diesen Zeitpunkten weg, so wird die Leistungsgewährung nicht rechtswidrig. Die Leistung kann auch nicht zurückgefordert werden, denn im Moment der Gewährung handelte es sich um eine rechtmäßige Gewährung.

#### **1. SGB II / BKGG**

##### **a. Grundsatz**

Maßgebliche Stichtage für das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen im Bereich des SGB II und des BKGG sind grundsätzlich bundeseinheitlich für die 70-Euro-Tranche der 1. August sowie für die 30-Euro-Tranche der 1. Februar des jeweiligen Jahres (§ 28 Abs. 3 Satz 1 SGB II). Dem Wortlaut nach regelt § 28 Abs. 3 SGB II auch abweichend vom Regelfall des § 42 Abs. 1 SGB II (monatlich im Voraus) den Zeitpunkt der Erbringung der Leistung für die Verwaltung.

Im Bereich des SGB II und des BKGG kommt es nicht darauf an, ob an diesem Tag das Schuljahr tatsächlich schon begonnen hat oder nicht. Der tatsächliche Unterrichtsbeginn des ersten Schulhalbjahres ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Er liegt – abhängig vom Ende der Sommerferien – regelmäßig nach dem 1. August. Die gesetzlich vorgegebene Auszahlung zum 1. August wird davon jedoch nicht tangiert. Das „offizielle“ Schuljahr beginnt nach den Schulgesetzen der Länder schließlich bereits am 1. August (z.B. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayEUG). Das regelt das sog. Hamburger Abkommen vom 28.10.1964. Unabhängig von den Ferienregelungen in den einzelnen Bundesländern gilt im gesamten Bundesgebiet einheitlich ein Schuljahr vom 1. August bis zum 31. Juli des nächsten Kalenderjahres.

Umgekehrt kann der Bedarf nicht deshalb noch einmal berücksichtigt werden, weil das vorherige Schuljahr am 1. August noch nicht beendet ist, z. B. bei einem Ferienbeginn erst am 3. August.

Der zweite Teil des Bedarfs wird bundeseinheitlich zum 1. Februar berücksichtigt. Dafür gelten dieselben Grundsätze wie für den (offiziellen) Schuljahresbeginn.

#### **b. Gesetzliche Ausnahme**

Die festen Auszahlungszeitpunkte (1. August, 1. Februar) passen aber nicht für Flüchtlingskinder, die unter bestimmten Voraussetzungen bereits unmittelbar nach der Einreise dem SGB II (bzw. BKG) unterfallen können. Eine vergleichbare Bedarfssituation liegt auch bei Kindern vor, die ursprünglich bereits in Deutschland eingeschult worden waren, ihren Schulbesuch aber hatten unterbrechen müssen z. B. wegen eines Auslandsaufenthalts oder einer Krankheit und den Schulbesuch nach den Stichtagen wieder aufnehmen (BT-Drs. 18/8909 S. 31 f.).

Durch die Ergänzung in § 28 Absatz 3 Satz 2 SGB II zum 01.08.2016 sollen auch diese Kinder den vollen Schulbedarf erhalten. Fällt der erste Unterrichtstag in den Zeitraum von August bis Januar, gelten als maßgebliche Zeitpunkte für die 70-Euro-Tranche der Erste des Monats, in dem der erste tatsächliche Schul- (d.h. Unterrichts)tag fällt, für die 30-Euro-Tranche der 1. Februar. Fällt der erste tatsächliche Schul- (d.h. Unterrichts)tag in den Zeitraum von Februar bis Juli, werden die beiden Tranchen durch eine einzige 100-Euro-Tranche ersetzt und es gilt als maßgeblicher Zeitpunkt der Erste des Monats, in dem der erste tatsächliche Schul- (d.h. Unterrichts)tag fällt.

#### **c. Keine weiteren Ausnahmen**

Abgesehen von § 28 Absatz 3 Satz 2 SGB II sieht das Gesetz keine weitere Ausnahme von der stichtagsbezogenen Anspruchsberechtigung vor.

Tritt eine Tatbestandsvoraussetzung erst im Verlauf des jeweiligen Schulhalbjahres nach dem 1. August bzw. nach dem 1. Februar ein, kann ein Bedarf grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Aufgrund des eindeutigen Wortlauts und der vom Gesetzgeber bewusst gewählten Ausdehnung der Stichtagsregelung der Vorgängervorschrift auf zwei Stichtage scheidet auch eine erweiternde Auslegung oder Analogie aus (so auch LSG Nordrhein-Westfalen Ur. v. 22.10.2012 - L 19 AS 1412/12).

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Grundsatzentscheidung vom 09.02.2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) die nach damaliger Rechtslage für Kinder geltenden Regelsätze insbesondere im Hinblick auf den nicht berücksichtigten besonderen Bedarf von Schulkindern kritisiert. Daher erscheint diese zeitliche Begrenzung des Anspruchs, zu der lediglich § 28 Absatz 3 Satz 2 SGB II eine Ausnahme vorsieht, problematisch. Diese Begrenzung ist nur bedingt mit Gründen „der Verwaltungspraktikabilität“ zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, als der Gesetzgeber die Position „Sonstige Verbrauchsgüter (Schreibwaren, Zeichenmaterial u.a.)“ in Abteilung 09 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe bei der Ermittlung des Regelbedarfs von Kindern zwischen sechs und 17 Jahren unter Hinweis auf das Schulbedarfspaket vollständig unberücksichtigt gelassen hat.

Gleichwohl könnte allein der Gesetzgeber die dargestellte Begrenzung beseitigen oder ändern bzw. weitere Ausnahmen schaffen.

## **2. SGB XII**

Die maßgeblichen Zeitpunkte für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen im Bereich des SGB XII sind hingegen ein wenig anders gestaltet:

Für den Bereich des SGB XII sind der „Monat, in dem der erste Schultag liegt“ und der „Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt“ die maßgebenden Zeitpunkte. Der „Monat, in dem der erste Schultag liegt“ (§ 34 Abs. 3 SGB XII) ist dabei zweckentsprechend weit auszulegen. Dies bedeutet, dass anders als im Bereich des SGB II grundsätzlich nicht auf einen generellen Stichtag abzustellen ist. Sinn und Zweck der Norm ist es, dass bei leistungsberechtigten Kindern der Schulbedarf, der ihnen typischerweise an ihrem ersten Unterrichtstag entsteht, durch Zahlung einer Pauschale gedeckt wird.

Zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres ist hingegen regelmäßig auf den 1. Februar abzustellen.

Die nachfolgenden Beispiele sollen aufzeigen, zu welchem Zeitpunkt Schulbedarfe in welcher Höhe anerkannt werden sollten:

**a. Grundsatz**

Das leistungsberechtigte Kind besucht zum tatsächlichen Beginn des Unterrichts (in Bayern regelmäßig im September) die Schule:

In diesem Fall sollte im September, dem „Monat, in dem der erste Schultag liegt“, der Schulbedarf in Höhe von 70 Euro anerkannt werden. Sind zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres (regelmäßig im Februar) die Leistungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt, ist die zweite Tranche in Höhe von 30 Euro auszuführen.

**b. Ausnahmen****aa. Rechtskreiswechsler**

Probleme können sich jedoch ergeben, wenn ein Wechsel zwischen den beiden Sicherungssystemen erfolgt. Sachliche Gründe für die unterschiedlichen Regelungen in SGB II/SGB XII sind nicht ersichtlich, so dass bei einem Wechsel in das jeweils andere Leistungssystem auf eine Harmonisierung zu achten ist.

Da es sich jeweils um existenzsichernde Leistungen handelt, muss jedenfalls bei einem Wechsel aus dem SGB II in das SGB XII nach dem 01.08. die Leistung nicht erneut erbracht werden, auch wenn der tatsächliche Schuljahresbeginn nach dem 01.08. liegt (Eicher/Luik SGB II § 28 Rn. 27).

Wechselt das leistungsberechtigte Kind zum September aus dem Rechtskreis des AsylbLG bzw. des SGB XII in den Rechtskreis des SGB II (dortiger Stichtag: 1. August), wäre an sich eine „Leistungslücke“ zu befürchten. Um den Schulbedarf dieses Kindes an seinem ersten tatsächlichen Schul- (d.h. Unterrichts)tag im Schuljahr zu decken, sollte in diesem Fall (ausnahms- und übergangsweise bis zu einer normativen Klärung) auf den offiziellen Schuljahresbeginn in Bayern, den 1. August (vgl. Art. 5 Absatz 1 Satz 1 BayEUG), abgestellt und der Schulbedarf in Höhe von 70 Euro im Rahmen des AsylbLG bzw. SGB XII gewährt werden.

**bb. Individuell späterer Schulbeginn im Laufe des ersten Schulhalbjahrs (September bis Januar)**

Einfacher ist der Fall, wenn das leistungsberechtigte Kind erstmalig bzw. nach einer Unterbrechung des Schulbesuchs (z.B. krankheitsbedingt oder nach einem Auslandsaufenthalt) nach dem tatsächlichen Unterrichtsbeginn im September in die Schule eintritt (beispielsweise im November). Der Schulbedarf in Höhe von 70 Euro wird entsprechend des Zwecks der Norm im November anerkannt, da dies der Monat ist, in dem der individuelle erste Schul- (d.h. Unterrichts)tag liegt. Sind im Februar die Leistungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt, ist die zweite Tranche in Höhe von 30 Euro auszuführen.

**cc. Individuell späterer Schulbeginn im Laufe des zweiten Schulhalbjahrs (Februar bis Juli)**

Sofern der Schulbesuch innerhalb des laufenden Schuljahres – erstmalig oder nach einer Unterbrechung des Schulbesuchs (s.o.) – nach Beginn des zweiten Schulhalbjahrs im Februar oder später erfolgt, sollte ein Schulbedarf in Höhe von 100 Euro anerkannt werden. Dies entspricht nicht nur dem Sinn und Zweck der Norm, sondern ergibt sich auch aus der Übertragung des vergleichbaren Rechtsgedankens des § 28 Abs. 3 S. 2 SGB II.

**II. Schüler**

Leistungen erhalten ausschließlich Leistungsberechtigte, die zum maßgeblichen Zeitpunkt Schülerinnen und Schüler im Sinne von §§ 28 Abs. 1 S. 2 SGB II, 34 Abs. 1 SGB XII sind (siehe dazu unser Rundschreiben zu den allgemeinen Leistungsvoraussetzungen und Verfahrensbedingungen ein, veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 3 Buchstabe a).

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Tagespflege geleistet wird, besteht – anders als für den Bedarf nach §§ 28 Abs. 2 SGB II, 34 Abs. 2 SGB XII – keine entsprechende Regelung.

**III. Hilfebedürftigkeit**

Zum jeweiligen maßgeblichen Zeitpunkt muss zudem eine Hilfebedürftigkeit vorliegen. Die Leistung wird also nur bei Bedarf gewährt, wenn der Leistungsberechtigte hilfebedürftig ist.

Wenn zum jeweiligen maßgeblichen Zeitpunkt keine Bedürftigkeit vorliegt, diese aber zu einem späteren Zeitpunkt im Verlauf des Schulhalbjahres eintritt, erlaubt die pauschalierende Regelung der §§ 28 Abs. 3 SGB II, 34 Abs. 3 SGB XII keine Leistung. Wer mangels Bedürftigkeit am Stichtag im SGB II / maßgebenden Zeitpunkt im SGB XII die Anspruchsvoraussetzungen der Vorschrift nicht erfüllt, kann zu einem späteren Zeitpunkt keine – auch nicht anteilig – Ansprüche erwerben.

Für Leistungen nach dem BKGG steht der Bezug von Wohngeld bzw. Kinderzuschlag an der Stelle der Hilfebedürftigkeit.

#### **IV. Antrag**

##### **1. SGB II**

Zum jeweiligen Stichtag muss auch ein Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vorliegen. Anders als bei den anderen Bedarfen des § 28 SGB II ist für die Berücksichtigung der Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf kein gesonderter Antrag erforderlich (§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB II). Sie werden vom allgemeinen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 37 Abs. 1 S. 1 SGB II) mit umfasst, da diese Bedarfe automatisch wiederkehrend anfallen.

Wenn zum jeweiligen Stichtag kein Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vorliegt, dieser aber zu einem späteren Zeitpunkt im Verlauf des Schuljahres / Schulhalbjahres gestellt wird, erlaubt die pauschalierende Regelung des § 28 Abs. 3 SGB II keine Leistung. Die Antragsrückwirkung auf den Ersten des Monats (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II) bleibt davon unberührt. Wer mangels Antrag am Stichtag die Anspruchsvoraussetzungen der Vorschrift nicht erfüllt, kann zu einem späteren Zeitpunkt keine – auch nicht anteilig – Ansprüche erwerben. Dies gilt u.a. auch dann, wenn am 1. August bereits die Schülereigenschaft gegeben war, die betroffenen Familien aber erstmals im September (Unterrichtsbeginn) einen Antrag auf Leistungen stellen.

##### **2. SGB XII**

Für die Bewilligung der Schulbedarfs-Leistungen ist bei den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt im Bereich des SGB XII – im Gegensatz zu den übrigen Leistungen für Bil-



dung und Teilhabe – kein Antrag erforderlich (§ 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII): Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt einschließlich der Schulbedarfs-Leistungen werden gewährt, sobald der Träger der Sozialhilfe Kenntnis vom Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen hat. Im Rahmen der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hingegen werden Schulbedarfsleistungen erst ab gesonderter Antragstellung gewährt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

### **3. BKGG**

§ 9 Abs. 3 BKGG sieht für Leistungsberechtigte nach dem BKGG ein generelles Antragserfordernis für die Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Allerdings handelt es sich um eine bloße Verfahrensvorschrift (siehe dazu unser Rundschreiben zu den allgemeinen Leistungsvoraussetzungen und Verfahrensbedingungen ein, veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 3 Buchstabe a). Wird lediglich der Antrag auf Schulbedarf im September gestellt, kommt eine rückwirkende Leistungsgewährung in Betracht, sofern im maßgeblichen Zeitpunkt die übrigen Voraussetzungen (insbesondere Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld) vorgelegen haben.

## **B. Leistungsumfang**

### **I. Pauschale Geldleistung**

Die Leistung „für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf“ wird gemäß §§ 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II, 34a Abs. 2 Satz 3 SGB XII als Geldleistung erbracht. Es handelt sich jeweils um pauschale Einmalzahlungen.

Der Leistungsempfänger kann und muss mit dieser Pauschale selbst wirtschaften und sich das Geld einteilen. Bis zur nächsten Zahlung aus dem Schulbedarfspaket sind dann Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die nachgekauft werden müssen, aus dieser Pauschale zu bestreiten. Über die pauschale Leistung hinaus können grundsätzlich keine weiteren Bedarfe für die Schule berücksichtigt werden.

Der Gesetzgeber ist auch davon ausgegangen, dass es sich um Bedarfe handelt, die an allen Schulen in gleicher Höhe anfallen (BSG Ur. v. 19.06.2012 – B 4 AS 162/11). Wegen

der Ausgestaltung des Bedarfs als Pauschale führt grundsätzlich auch der parallele Besuch mehrerer Schulen (z.B. Berufsschule und Abendgymnasium) nicht zu einer entsprechenden Vervielfachung der Pauschale. Zwar dürften sich die Aufwendungen für die Schulausstattung durch den parallelen Schulbesuch erhöhen. Allerdings knüpft die Vorschrift weder an die Anzahl der besuchten Schulen an noch an Kriterien, die für die tatsächliche Höhe der Aufwendungen im Einzelfall maßgeblich sind (z.B. Umfang des Unterrichts, Fächer, Schulform, Jahrgangsstufe). Bei einem im Einzelfall besonders umfangreichen oder stark „reduzierten“ Stundenplan ist eine „Aufstockung“ bzw. Absenkung der Pauschale genauso wenig möglich wie bei einem parallelen Besuch mehrerer Schulen.

## **II. Höhe der Leistung**

Persönlicher Schulbedarf wird in Höhe von 100 Euro pro Schuljahr gewährt.

### **1. Keine empirische Berechnung**

Allerdings hat der Gesetzgeber die Höhe dieser Leistung nie näher begründet bzw. berechnet. Nicht zuletzt deshalb hat das Bundesverfassungsgericht die Vorgängerregelung kritisiert. Das Gericht hat ausgeführt, ohne Deckung der Kosten für notwendigen Schulbedarf drohe hilfebedürftigen Kindern der Ausschluss von Lebenschancen, weil sie ohne deren Erwerb die Schule nicht erfolgreich besuchen könnten. Bei Kindern im Leistungsbezug bestehe die Gefahr, dass ohne hinreichende staatliche Leistungen ihre Möglichkeiten eingeschränkt würden, später ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können. Dies sei mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG nicht vereinbar. § 24a SGB II a.F. füge sich methodisch nicht in das Bedarfssystem ein, weil der Gesetzgeber den notwendigen Schulbedarf eines Kindes nicht empirisch ermittelt habe. Es handele sich offenbar um eine freihändige Schätzung (vgl. BVerfG Urt. v. 09.02.2010 - 1 BvL 1/09, 3/09 und 4/09; zustimmend BSG Urt. v. 18.08.2010 - B 14 AS 47/09 R).

Der Gesetzgeber hat aber in Kenntnis dieser Ausführungen mit folgender Begründung an dem Betrag festgehalten (BT-Drs. 17/3404, S. 105): Zum einen handele es sich um eine pauschalierte Leistung. Es sei wegen der höchst unterschiedlichen Anforderungen in einzelnen Bundesländern und bei unterschiedlichen Schulformen im Rahmen der Massenverwaltung nicht leistbar, den jeweiligen Bedarf konkret zu ermitteln. Zum anderen über-

steige der Betrag von 100 Euro im Jahr den Wert der Position „Sonstige Verbrauchsgüter (Schreibwaren, Zeichenmaterial u.a.)“ in der Abteilung 09 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008 deutlich. Dieser wäre im Falle ihrer Berücksichtigung je nach Alter des Kindes mit lediglich 1,91 Euro bzw. 2,86 Euro pro Monat (22,92 bzw. 34,32 Euro jährlich) in die Bemessung des Regelbedarfs eingegangen. Angesichts dessen erscheint eine genaue empirische Ermittlung der Pauschale bzw. eine Fortschreibung entsprechend den Regelbedarfsstufen verfassungsrechtlich nicht unbedingt erforderlich. Außerdem habe sich die Leistungshöhe in der Praxis als ausreichend („gute Ausstattung“) bewährt.

Zumindest nach neuerer Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Bedarfsunterdeckung jedenfalls nicht evident (BVerfG Urt. v. 23.07.2014 – 1 BvL 10/12 R; so auch LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 11.12.2017 - L 11 AS 349/17).

## **2. Abgrenzung zum Regelbedarf**

Der Gesetzgeber will beim Schulbedarf im Wesentlichen die Beschaffung von Schulranzen, Schulrucksäcken, Sportzeug sowie die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse) verstanden wissen (BT-Drs. 17/3404, S. 105, 124; hinsichtlich Taschenrechner ausdrücklich auch LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 11.12.2017 - L 11 AS 349/17). Dabei kann die Begründung des Gesetzentwurfs aber nicht dahingehend verstanden werden, dass sie abschließend gemeint ist.

Mit den Leistungen für den persönlichen Schulbedarf werden aber nur Bedarfe gedeckt, die unmittelbar durch den Schulunterricht entstehen. Für die Gewährleistung des Unterrichts selbst sind die Schulen und Schulträger verantwortlich. Die Deckung von Bedarfen, die unmittelbar mit der Durchführung des Schulunterrichts selbst in Zusammenhang stehen, liegt also in der Verantwortung der Schule und darf von den Schulen oder Schulträgern nicht auf das Grundsicherungssystem abgewälzt werden (so ausdrücklich BSG, U. v. 10.09.2013 – B 4 AS 12/13 R; a. A. bei Schulbüchern ausdrücklich LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 11.12.2017 - L 11 AS 349/17 mit Hinweis auf BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 - 1 BvL 1/09 u.a.).

Langfristige Gebrauchsgüter – wie etwa ein häuslicher Schreibtisch oder Schreibtischstuhl – sind hingegen aus dem Regelbedarf zu beschaffen (BT-Drs. 17/6773, S. 33). Gegebenenfalls kann die erstmalige Beschaffung eines – gebrauchten – Schreibtisches im Rahmen der Erstausrüstung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II (so auch SG Berlin, Urt. v. 15.2.2012 – S 174 AS 28285/11 WA) bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII erfolgen.

Die Pauschale zum persönlichen Schulbedarf ist auch nicht zum Kauf von Schulbüchern gedacht. Die Begründung des Gesetzentwurfs weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Anschaffung vom Regelbedarf gedeckt ist, soweit die Länder nicht ohnehin Lernmittelfreiheit gewähren (BT-Dr. 17/4304, S. 104, so auch LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 11.12.2017 - L 11 AS 349/17). Zur Lernmittelfreiheit in Bayern vgl. unten Gliederungsnummer D.II. am Ende.

### **III. Auszahlung**

Anders als die Vorgängerregelung teilen §§ 28 Abs. 3 SGB II, 34 Abs. 3 SGB XII das Schulbedarfspaket grundsätzlich in zwei Tranchen zu den jeweiligen maßgeblichen Zeitpunkten auf (70 Euro bzw. 30 Euro). Die Aufteilung trägt Erfahrungen der Praxis Rechnung, wonach mit einer zweiten Auszahlung die bis dahin verbrauchten Gegenstände ersetzt werden können (BT-Drs. 17/3404, S. 105).

Liegt im Schuljahr allerdings nur noch ein Stichtag vor, sind die 100 Euro in einer Tranche auszuführen. Für den Bereich des SGB II ist dies ausdrücklich in § 28 Abs. 3 Satz 2 SGB II geregelt. Für den Bereich des SGB XII gilt dies entsprechend (vgl. A.I.2.cc).

## **C. Nachweis**

### **I. Nachweis über Schulbesuch**

Sofern in den Akten keine entsprechenden Nachweise enthalten sind, sollte für Kinder, die erstmals eingeschult werden oder eine berufsbildende Schule besuchen, einmalig eine Bestätigung über den Schulbesuch angefordert werden. Als Nachweis der Einschulung kann zum Beispiel die Aufnahmebestätigung der Schule, die Schulbescheinigung oder der Schulausweis dienen.

## **II. Nachweis über zweckentsprechende Verwendung der Leistung**

Der Gesetzgeber benutzt in den §§ 28 Abs. 3 SGB II, 34 Abs. 3 SGB XII den Ausdruck „Ausstattung mit persönlichen Schulbedarf“. Auch bedürftige Kinder sollen seiner Ansicht nach vollständig über die für den Schulbesuch notwendigen Gegenstände und Hilfsmittel verfügen können. Die Leistung dient jedoch allein dazu, den persönlichen Bedarf des Kindes zu befriedigen. Sie ist nicht für andere Nutzungen bestimmt. Damit stimmt auch überein, dass die Sozialleistungsträger einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen können (siehe dazu unser Rundschreiben zu den allgemeinen Leistungsvoraussetzungen und Verfahrensbedingungen, veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 3 Buchstabe a).

Auf einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung werden die Sozialleistungsträger allerdings nur in begründeten Einzelfällen zurückkommen, z. B. dann, wenn sie eine Mitteilung darüber erhalten, dass trotz der überwiesenen Leistung das berechnete Kind weiterhin nicht über die notwendige Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf verfügen kann. Es liegt allerdings im Wesen der Pauschale, dass Anhaltspunkte über zweckwidrige Verwendungen seitens des Leistungsträgers schwer zu begründen sind.

### **D. Exkurs: Mehrbedarfs- bzw. Härtefallregelungen nach §§ 21 Abs. 6, 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II, 37 SGB XII**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber für die Kinder im Leistungsbezug alle „Befähigungskosten“ zu tragen, die sich aus dem Schulbesuch ergeben (BVerfG Urt. v. 09.02.2010 – 1 BvL 1/09). Der Bund könne sich allenfalls von der Übernahme derartiger Kosten freizeichnen, wenn die Länder die Kosten im Rahmen landesrechtlicher Ansprüche übernehmen (BSG Urt. v. 19.08.2010 – B 14 AS 47/09 R sowie BSG Urt. v. 10.05.2011 B 4 AS 11/10 R). Sofern im Einzelfall übersteigende Bedarfe bestehen, ist eine Abhilfe über §§ 21 Abs. 6, 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II, 37 SGB XII zu prüfen.

Der Vollzug der §§ 21 und 24 Abs. 1 SGB II durch gemeinsame Einrichtungen unterfällt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 44b Abs. 3 SGB II der Weisungszuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit und gemäß § 47 Abs. 1 SGB II der Aufsicht des BMAS. Für gemeinsame Einrichtungen sind die Ausführungen zu den §§ 21, 24 SGB II in diesem AMS daher nicht verbindlich.

Das BKG enthält keine den §§ 21 und 24 SGB II vergleichbare Vorschriften und verweist auch insoweit nicht auf das SGB II.

### **I. Mehrbedarf nach §§ 21 Absatz 6 SGB II**

Nach § 21 Abs. 6 SGB II wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht, der nicht durch den Regelbedarf abgedeckt ist (§ 21 Abs. 1 SGB II).

Ob dies in der jeweiligen Konstellation der Fall ist (z.B. Schulbedarf beim Besuch mehrerer Schulen) haben die zuständigen sowie die weisungsbefugten und aufsichtsführenden Stellen zu entscheiden.

Das Bundessozialgericht hat (für die Zeit vor Inkrafttreten des „Schulstarterpakets“) bei Schulbüchern einen Mehrbedarf abgelehnt (BSG Ur. v. 19.08.2010 – B 14 AS 47/09 R sowie BSG Ur. v. 10.05.2011 B 4 AS 11/10 R); es läge kein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger, besonderer bzw. atypischer Bedarf vor (a. A. ausdrücklich LSG Niedersachsen-Bremen, Ur. v. 11.12.2017 - L 11 AS 349/17: Es handele sich um eine planwidrige Regelungslücke, dass für durch Lernmittelfreiheit nicht abgedeckte Schulbuchkosten im Gesamtgefüge des SGB II keine auskömmlichen Leistungen vorgesehen seien. Diese planwidrige Regelungslücke sei durch eine analoge Anwendung des § 21 Abs. 6 SGB II zu schließen, soweit der Bedarf im Einzelfall unabweisbar ist; so auch SG Hannover, 06.02.2018 - S 68 AS 344/18 ER bei Tablets).

### **II. Härtefallklausel nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II, 37 SGB XII**

Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geld-

leistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Nach § 37 Abs. 1 SGB XII sollen auf Antrag notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden, wenn im Einzelfall ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann.

Systematisch kann es nur um Bedarfe gehen, die grundsätzlich mit dem Regelbedarf abzudecken sind (z. B. erhöhter Bedarf an Schulbüchern), für die der Regelbedarf aber aufgrund ganz besonderer Umstände nicht ausreicht. Ob dies in der jeweiligen Konstellation der Fall ist (z.B. beim Besuch einer privaten bzw. mehrerer Schulen oder fehlender Lernmittelfreiheit), haben die zuständigen Träger bzw. die weisungsbefugten und aufsichtsführenden Stellen zu entscheiden.

Das Bundessozialgericht (BSG Urt. v. 19.08.2010 – B 14 AS 47/09 R sowie BSG Urt. v. 10.5.2011 - B 4 AS 11/10 R) hat es in einem konkreten Einzelfall dahinstehen lassen, ob eine Härte in Betracht komme, die ein Darlehen rechtfertige.

Für die Entscheidung könnte in diesem Zusammenhang von Bedeutung sein, inwieweit Lernmittelfreiheit besteht. Hierzu vgl. Sozial-Fibel des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration - Schulgeld- und Lernmittelfreiheit,

[http://www.stmas.bayern.de/fibel/sf\\_s030.php](http://www.stmas.bayern.de/fibel/sf_s030.php).

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher  
Ministerialrat

